

Fristen und Meldepflichten für energiekostensensible Unternehmen

In Deutschland tätige Unternehmen unterliegen zahlreichen Melde-, Prüf-, Anzeige- oder Registrierungspflichten im Energieumfeld. Die Energiekosten 360 GmbH (EK360) möchte Ihnen mit dieser Übersicht Orientierung bei der Optimierung Ihrer Energiekosten und Einhaltung Ihrer Verpflichtungen bieten.

Was diese Übersicht enthält:

- ✓ Antragsfristen für die Entlastung der Strom- und Gaskosten
- ✓ Meldepflichten für Eigenerzeuger, stromkostenintensive und emissionshandelspflichtige Unternehmen
- ✓ Daten für regelmäßige Veröffentlichungen energiekostenrelevanter Informationen
- ✓ Übersicht über Entlastungsmöglichkeiten bei Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelten

Sollten Sie Fragen oder Anmerkungen zu dieser Übersicht haben, kontaktieren Sie uns gerne. Wenn Sie diese Arbeitshilfe für nützlich halten, verteilen Sie diese bitte weiter!

Kontaktdaten

E-Mail: info@energiekosten360.de

Telefon: +49 6101 9963700

Anschrift: Heinrich-Heine-Str. 1, 61118 Bad Vilbel

Folgen Sie uns auf [LinkedIn](#)

Haftungsausschluss:

Trotz sorgfältigster Prüfung und Zusammenstellung kann die Energiekosten 360 GmbH nicht für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der Inhalte dieses Dokuments garantieren. Die Energiekosten 360 GmbH haftet nicht für den Ersatz von materiellen oder immateriellen Schäden durch die Nutzung dieses Dokuments bzw. der darin enthaltenen Informationen. Die Informationen stellen insbesondere keine Anleitung für den jeweiligen Einzelfall dar.

Stand: 24. November 2023

Wiederkehrende Termine:

Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
Eigenerzeugung	28. Feb	Meldung an Verteilnetzbetreiber aller erforderlicher Stromeigenerzeugungsdaten des Vorjahres für die EEG-Endabrechnung (Abrechnung EEG-Umlage Verteilnetzbetreiber) <i>Hinweis:</i> Abrechnung EEG-Umlage mit Übertragungsnetzbetreiber siehe Eintrag 31. Mai <i>Auf Verlangen der Bundesnetzagentur:</i> Mitteilung bei Lieferung von Energiemengen in elektronischer Form	Vorjahr	Netzbetreiber / ggf. Bundesnetzagentur	§ 71 Nr. 1 EEG 2021; § 76 Abs. 1 EEG 2021
Eigenerzeugung	28. Feb	Mitteilung für KWKG-Förderung mit entsprechenden Angaben (KWK-Anlagen < 50 kW sind von der Meldung gegenüber dem BAFA befreit)	Vorjahr	Netzbetreiber / BAFA	§ 15 (2) bis (5) KWKG
Stromverbrauch > 1 GWh/a	31. Mrz	Meldung der im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strommenge an den zuständigen Netzbetreiber/Lieferanten für die Abrechnung der Letztverbrauchergruppen für die § 19 StromNEV-Umlage	Vorjahr	Netzbetreiber (Stromlieferant, wenn Netzentgelte über SLV abgewickelt sind)	§ 19 Abs. 2 StromNEV
Rechenzentrum: Informationspflicht-	31. Mrz.	Meldung allgemeiner Angaben und Betrieb zum Rechenzentrum	Vorjahr	Bund (BAFA)	§ 13 (1) EnEFG
Unternehmen: Meldung Abwärme	31. Mrz.	Auskunft über anfallende Abwärme von Unternehmen mit Gesamtenergieverbrauch > 2,5 GWh/a <i>Hinweis:</i> Unverzögliche Aktualisierung bei Änderungen		Bundesstelle für Energieeffizienz	§ 17 EnEFG

Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
Eigenerzeugung	31. Mai	Meldung an Übertragungsnetzbetreiber aller erforderlicher Stromeigenerzeugungsdaten des Vorjahres für die EEG-Endabrechnung (Abrechnung EEG-Umlage Übertragungsnetzbetreiber) über Online-Portal des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers <i>Auf Verlangen der Bundesnetzagentur:</i> Mitteilung bei Lieferung von Energiemengen in elektronischer Form	Vorjahr	Übertragungsnetzbetreiber / ggf. Bundesnetzagentur	§ 74 EEG 2021; § 76 EEG 2021
Eigenerzeugung	31. Mai	Meldung an regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber aller erforderlicher Stromeigenerzeugungsdaten des Vorjahres für die EEG-Endabrechnung (Abrechnung EEG-Umlage Verteilnetzbetreiber)	Vorjahr	Übertragungsnetzbetreiber	§ 74a EEG 2021
Besondere Ausgleichsregelung	31. Mai	Mitteilung an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber der im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strommengen sowie der an Dritte weitergeleiteten Strommengen je Abnahmestelle über Online-Portal <i>Auf Verlangen der Bundesnetzagentur:</i> Mitteilung bei Lieferung von Energiemengen in elektronischer Form	Vorjahr	Übertragungsnetzbetreiber / ggf. Bundesnetzagentur	§ 74a EEG 2021; § 76 EEG 2021
Steuer	31. Mai	<i>Versorger:</i> Meldung an das zuständige Hauptzollamt von steuerfrei entnommenen Strommengen	Vorjahr	Hauptzollamt	§ 4 Abs. 6 StromStV
Steuer	25. Jun	<i>bei jährlicher Anmeldung:</i> Entrichtung der Steuer an das Hauptzollamt unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen	Vorjahr	Hauptzollamt	§ 8 Abs. 4 StromStG
Strompreis-kompensation	30. Jun	Antrag auf Strompreiskompensation bei DEHSt (Antragsfrist: 01.03 bis 31.05 für Vorjahr <i>und</i> Voraussetzung: Herstellung von Produkten aus einem Teilsektor/ Sektor laut veröffentlichter NACE-Codes)	Vorjahr	DEHSt	Förderrichtlinie (BAnz AT 06.08.2013 B2)
Steuer	30. Jun	<i>bei Energiesteuer- oder Stromsteuerbegünstigung größer 200.000 Euro je Steuerbegünstigung:</i> Mitteilung an das zuständige Hauptzollamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck	Vorjahr	Hauptzollamt	§ 3 Abs. 3 EnSTransV

Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
Netznutzung	30. Jun	Jahresmeldung zur Erfüllung der Voraussetzungen der individuellen Netzentgelte (auch bei Nichteinhaltung!) an Bundesnetzagentur	Vorjahr	Bundesnetz-agentur	BK4-13-739 zu § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV
Besondere Ausgleichsregelung	30. Jun	Antrag für die Besondere Ausgleichregelung (Begrenzung KWKG- und Offshorehaftungsumlage) für stromkostenintensive Unternehmen beim BAFA (Materielle Ausschlussfrist)	Folgejahr	BAFA	§ 40 EnFG
BECV-Beihilfe	30. Jun	Antrag auf Beihilfe für Carbon-Leakage gefährdete Sektoren	Vorjahr	DEHSt	§ 11 Abs. 3 BEHG, BECV
Eigenerzeugung	31. Jul	<i>nur Letztverbraucher und Eigenversorger:</i> Mitteilung an Bundesnetzagentur bei folgenden Bedingungen 1. Stromverbrauch, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wurde, und 2. Vollständige oder teilweise Umlagenbefreiung hat mindestens 500.000 Euro betragen	Vorjahr	Bundesnetz-agentur	§ 74a Abs. 3 EEG 2021
Steuer	31. Jul	<i>Versorger mit ermäßigten Vorauszahlungen:</i> Antrag auf Steuerentlastung für den Spitzenausgleich bei Strom- und Energiesteuer beim Hauptzollamt	Vorjahr	Hauptzollamt	§ 19 (3) StromStV; § 101 (3) EnergieStV
Netznutzung	30. Sep	Anzeige eines Sondernetzentgeltes für atypische (Jahreshöchstlast findet außerhalb der Hochlastzeitfenster) oder intensive (Verbrauch größer 10 GWh, Benutzungsstunden mind. 7.000 Std.) Netznutzung	laufendes Jahr	Netzbetreiber / Bundesnetz-agentur	BK4-13-739 (zu § 19 Abs. 2 S. 1 & 2 StromNEV)
Veröffentlichung	01. Okt.	Veröffentlichung von Erdgas-Entgelten und Umlagen (u.a. Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentsgelt, Konvertierungsumlage) durch den Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe	Gaswirtschafts-jahr (01.10. bis 30.09.)	-	u.a. BNetzA-Beschlüsse
Veröffentlichung	15. Okt	Veröffentlichungspflicht der vorläufigen Netzentgelte und Offshore-Umlage für das Folgejahr durch die Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber (Die endgültigen Netzentgelte müssen bis spätestens 01.01. des Jahres veröffentlicht werden)	Folgejahr	-	§ 17f EnWG; § 20 EnWG

Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
Veröffentlichung	25. Okt	Veröffentlichungspflicht der KWKG-, §19 StromNEV- und AbLaV-Umlage für das Folgejahr durch die Übertragungsnetzbetreiber	Folgejahr	-	§ 26b KWKG 2020
Netznutzung	15. Nov	Mitteilung über Wechsel der Wahloption zum Netzentgelttarif (über/unter 2.500 Benutzungsstunden) bei atypischer Netznutzung	laufendes Jahr	Netzbetreiber / Bundesnetz-agentur	BK4-13-739 (zu § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV)
Eigenerzeugung	31. Dez	Antrag für Energiesteuerentlastungen für ortsfeste Stromerzeugungsanlagen größer 2 MW sowie hocheffiziente Erzeugungsanlagen mit einem Monats- o. Jahresnutzungsgrad von mind. 70 %	Vorjahr	Hauptzollamt	§ 53 EnergieStG; § 53 a EnergieStG; (§ 169 Abs. 2 Nr. 1 AO)
Steuer	31. Dez	Antrag auf Strom- und Energiesteuerentlastungen für bestimmte Prozesse, produzierende Unternehmen und Spitzenausgleich beim zuständigen Hauptzollamt (Anforderungen spezifisch)	Vorjahr	Hauptzollamt	§ 9b StromStG; § 9 a StromStG; § 10 StromStG; § 51 EnergieStG; § 54 EnergieStG; § 55 EnergieStG; § 169 Abs. 2 Nr. 1 AO
Steuer	31. Dez	Mitteilung an jeweiliges Hauptzollamt, ob monatliche oder jährliche Steuererhebung	Folgejahr	Hauptzollamt	§ 8 Abs. 2 Satz 1 StromStG

Energiekostendämpfungsprogramm, Gas-, Wärme- und Strompreisbremse:

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass ein „Wirtschaftlicher Abwehrschirm gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges“ für Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher aufgespannt wird. Das Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) gilt für den Förderzeitraum vom 1. Februar bis zum 31. Dezember 2022. Anschließend geht das Programm in der Gas-, Wärme- und Strompreisbremse auf.

Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
EKDP - Phase 1	31.12.2022	Registrierung und Einreichung Antrag mit Angaben und Unterlagen nach Checkliste Phase 1 im ELAN-K2-Portal	laufendes Jahr	BAFA	BMWK - Energiekostendämpfungsprogramm
Strom, Erdgas & Wärme Preisbremsen	31.03.2023	bei Entlastungsbetrag > 150.000 Euro in einem Monat: Meldepflicht gegenüber Lieferanten die voraus. Höchstgrenzen	laufendes Jahr	Lieferant	§ 30 (1) StromPBG, § 22 (1) EWPBG
Strom, Erdgas & Wärme Preisbremsen	unverzüglich (spätestens 01.01.2024)	bei Lieferantenwechsel: Meldepflicht gegenüber Lieferanten die voraus. Höchstgrenzen	Entlastungszeitraum	Lieferant	§ 30 (3) StromPBG, § 22 (3) EWPBG
EKDP - Phase 2	31.05.2023	Angaben und Unterlagen nach Checkliste Phase 2 im ELAN-K2-Portal	Vorjahr	BAFA	BMWK - Energiekostendämpfungsprogramm
Strom, Erdgas & Wärme Preisbremsen	unverzüglich	bei Entlastungsbetrag > 2 Mio. Euro: Liste aller verbundenen Unternehmen sowie deren Entnahmestellen und sonstige von der Unternehmensgruppe erhaltenen Geldbeträge aus Entlastungsmaßnahmen	aktuell	Lieferant / Prüfbehörde (tbn)	§ 30 (2) StromPBG, § 22 (2) EWPBG
Strom, Erdgas & Wärme Preisbremsen	31.07.2023	bei Entlastungsbetrag > 2 Mio. Euro: Arbeitsplatzerhaltungspflicht - Betriebsvereinbarung oder Selbsterklärung mit 90 % Vollzeitäquivalente Stand 01.01.2023 bis 30.04.2025 erhalten → kein Nachweis: Gesamtentlastung max. 2 Mio. Euro	01.01.2023 bis 30.04.2025	Prüfbehörde (tbn)	§ 37 StromPBG, § 29 EWPBG

Erdgas-Wärme-Preisbremse Versorgerstatus Weiterleitung von Erdgas und Wärme	30.11.2023	<p>§ 32 Vorauszahlungsanspruch des Lieferanten (1) Ein Lieferant hat einen Anspruch auf Vorauszahlung auf den Erstattungsanspruch nach § 31 gegen die Bundesrepublik Deutschland für jeweils ein Kalendervierteljahr (Vorauszahlungszeitraum). Der Anspruch auf Vorauszahlung tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers.</p> <p>§ 33 Antragsverfahren für den Vorauszahlungsanspruch (1) Ein Lieferant, der einen Vorauszahlungsanspruch nach § 32 Absatz 1 geltend machen will, hat zu dem Vorauszahlungsanspruch in Bezug auf sämtliche von ihm zu berücksichtigenden Letztverbraucher und Kunden einen Prüfantrag bei dem Beauftragten zu stellen.</p> <p>(2) Der Prüfantrag muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Höhe der beantragten Vorauszahlung, 2. die IBAN eines auf den Namen des Lieferanten lautenden Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland, 3. die in § 32 Absatz 2 bis 6 bezeichneten Faktoren, Minuenden und Subtrahenden, wobei Kunden und Letztverbraucher sowie Entlastungskontingente zusammenzufassen sind, soweit für die betreffenden Letztverbraucher oder Kunden ein einheitlicher Referenzpreis gilt, und 4. die Summe der dem Antrag zugrunde liegenden Entlastungskontingente und die Gesamtzahl von Kunden und Letztverbrauchern sowie die Jahresliefermenge und die Gesamtzahl von Kunden und Letztverbrauchern im Jahr 	Vorauszahlungszeitraum Quartal 4 2023	Elektronisches Portal des BMWK	§32 EWPBG; §33 EWPBG
--	------------	--	--	--------------------------------	----------------------

Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
		<p>2021, jeweils getrennt nach leitungsgebundenem Erdgas und Wärme.</p> <p>Für die Bestimmung der nach § 32 Absatz 2 bis 6 zur Anspruchsberechnung zu berücksichtigenden Kunden und Letztverbraucher sowie Arbeitspreise kann der Lieferant auf einen bis zu einem Monat vor Beginn des Vorauszahlungszeitraums liegenden einheitlichen Zeitpunkt zurückgreifen. Soweit die Möglichkeit nach Satz 2 in Anspruch genommen wird, ist im Prüfantrag auch der von dem Lieferanten herangezogene Zeitpunkt zu benennen. Der Lieferant hat dem Beauftragten auf Aufforderung weitere für die Prüfung nach Absatz 4 benötigte Auskünfte, darunter Kundenlisten, zu erteilen.</p> <p>(3) Der Prüfantrag ist bis zum Ende des zweiten Monats des Vorauszahlungszeitraums bei einem elektronischen Portal zu stellen, das dem Beauftragten vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zur Verfügung gestellt wird. Der Beauftragte kann die in Satz 1 genannte Frist in begründeten Fällen auf Antrag verlängern.</p>			
Strompreisbremse	30.11.2023	<p>(4) Letztverbraucher, die eine Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 1 gegenüber ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen abgegeben haben, können bis zum 30. November 2023 jederzeit mit Wirkung für den verbleibenden Entlastungszeitraum die Höchstgrenzen und deren Verteilung im Sinn des Absatzes 1 Nummer 1 auf die Netzentnahmestellen durch Mitteilung gegenüber ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen neu bestimmen.</p>	Laufendes Jahr	Lieferant	§30 StromPBG

Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
Erdgas-Wärme-Preisbremse	30.11.2023	(4) Ein Letztverbraucher oder Kunde, der eine Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gegenüber seinem Lieferanten abgegeben hat, kann bis zum 30. November 2023 jederzeit mit Wirkung für den verbleibenden Entlastungszeitraum die Höchstgrenzen und deren Verteilung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf die Entnahmestellen durch Mitteilung gegenüber seinem Lieferanten neu bestimmen.	Laufendes Jahr	Lieferant	§22 EWPBG
Strompreisbremse	31.12.2023	<i>bei Entlastungsbetrag > 50 Mio. Euro:</i> Unternehmen müssen einen Plan vorlegen, der darlegt, welche Maßnahmen zur Deckung des Energiebedarfs durch Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Investitionen in Verringerung oder Diversifizierung des Erdgasverbrauchs, Verringerung oder Kompensation des Kohlendioxid-Fußabdrucks des Energieverbrauchs oder Investitionen zur Anpassung von Betriebsprozessen an Preissignale auf den Strommärkten ergriffen werden	laufendes Jahr	Prüfbehörde (tbn)	§ 30 (6) StromPBG
EKDP - Phase 3	29.02.2024	Angaben und Unterlagen für Förderstufe 2 und 3 nach Checkliste Phase 3 im ELAN-K2-Portal	EKDP	BAFA	BMWK - Energiekostendämpfungsprogramm
Strom, Erdgas & Wärme Preisbremsen	31.05.2024	<i>bei Entlastungsbetrag > 150.000 Euro in einem Monat:</i> die tatsächliche anzuwendende Höchstgrenze an Lieferanten (inkl. Prüfvermerk)	Entlastungszeitraum	Lieferant	§ 30 (1) StromPBG, § 22 (1) EWPBG
Strom, Erdgas & Wärme Preisbremsen	30.06.2024	<i>bei Entlastungsbetrag > 100.000 Euro im Kalenderjahr 2023:</i> Firma und Anschrift, Registernummer (z.B. Handelsregister), Entlastungssumme, Unternehmensgröße, Gebietseinheit der NUTS-Ebene, NACE-Gruppe	aktuell	Übertragungsnetzbetreiber	§ 30 (5) StromPBG, § 22 (5) EWPBG

Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
Erdgas & Wärme Preis-bremsen	31.12.2024	<i>bei Entlastungsbetrag > 50 Mio. Euro:</i> Unternehmen müssen einen Plan vorlegen, der darlegt, welche Maßnahmen zur Deckung des Energiebedarfs durch Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Investitionen in Verringerung oder Diversifizierung des Erdgasverbrauchs, Verringerung oder Kompensation des Kohlendioxid-Fußabdrucks des Energieverbrauchs oder Investitionen zur Anpassung von Betriebsprozessen an Preissignale auf den Energiemärkten ergriffen werden	laufendes Jahr	Prüfbehörde (tbn)	§ 22 (6) EWPBG



Individuelle Fristen:

Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
Eigenerzeugung	Monatlich	Mitteilung über die selbsterzeugten und selbstverbrauchten Strommengen aus KWK-Anlagen (ausgenommen KWK-Anlagen ohne Abwärmeabfuhr < 2 MW)	Vorjahr	Netzbetreiber / BAFA	§ 15 (1) KWKG
Eigenerzeugung	unverzüglich	Registrierung von Eigenerzeugungsanlagen im Marktstammdatenregister	Laufendes Jahr	Bundesnetz-agentur	§ 111f EnWG
Konzessions-abgabe	Unverzüglich	Rückerstattung Konzessionsabgabe (möglich, wenn Strompreis kleiner Grenzpreis des Statistischen Bundesamtes)	Vorjahr	Netzbetreiber (Stromlieferant, wenn Netzentgelte integriert)	§ 2 Abs. 4 KAV
Messein-richtungen	Innerhalb 6 Wochen	Anzeige der neu installierten Messgeräte bei der Landesbehörde	Lebensdauer Messeinrichtung	Landeseich-direktion	§ 32 MessEG
Energieaudit	Individuell	Durchführung eines Energieaudits mindestens alle vier Jahre (Nur "Nicht-KMU" oder über Bagatellschwelle) und Durchführung einer Online-Erklärung für alle (auch KMU) Unternehmen innerhalb von zwei Monate nach Energieaudit	alle vier Jahre	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	§ 8 Abs. 1 EDL-G

Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
Unternehmen: Energie- oder Umwelt- management- system	18.07.2025	<p>Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems ab einem Gesamtendenergieverbrauch > 7,5 GWh/a (Durchschnitt letzte drei abgeschlossenen Kalenderjahr)</p> <p><i>später bei Überschreitung der 7,5 GWh/a: 20 Monate nach Status-Erlangung</i></p> <p>Zusätzliche Anforderungen an das Managementsystem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erfassung von Zufuhr und Abgabe von Energie, Prozesstemperaturen, abwärmeführenden Medien mit ihren Temperaturen und Wärmemengen und möglichen Inhaltsstoffen sowie von technisch vermeidbarer und technisch nicht vermeidbarer Abwärme bei der Erfassung der Abwärmequellen und die Bewertung der Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung, 2. Identifizierung und Darstellung von technisch realisierbaren Endenergieeinsparmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung, 3. Wirtschaftlichkeitsbewertung der identifizierten Maßnahmen nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021. 		(Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)	§ 8 EnEFG <i>(Befreiung von § 8 Abs. 1 EDL-G)</i>
Unternehmen: Umsetzungs- pläne von Energieeinspar- maßnahmen	(18.11.2026) Binnen drei Jahren	Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen für alle wirtschaftlich identifizierten Energieeinsparmaßnahmen ab einem Gesamtenergieverbrauch > 2,5 GWh/a		(allgemeine Veröffentlichung)	§ 9 EnEFG

Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
Rechenzentrum: Klimaneutral - Energie- verbrauchs- effektivität & wieder- verwendete Energie	Ab 01.07.2026	<p>Rechenzentren mit Inbetriebnahme vor dem 01.07.2026 sind zu errichten und betreiben, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ab dem 1. Juli 2027 eine Energieverbrauchs-effektivität von kleiner oder gleich 1,5 und 2. ab dem 1. Juli 2030 eine Energieverbrauchs-effektivität von kleiner oder gleich 1,3 im Jahresdurchschnitt dauerhaft erreichen. <p>Rechenzentren mit Inbetriebnahme ab dem 01.07.2026 sind zu errichten und betreiben, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich 1,2 erreichen und 2. einen Anteil an wiederverwendeter Energie von mindestens 10 Prozent aufweisen; Inbetriebnahme ab dem 1.07.2027 min. 15 Prozent Inbetriebnahme ab 1. Juli 2028 min. 20 Prozent aufweisen. 			§ 11 (1) - (3) EnEfG
Rechenzentrum: Klimaneutral – Erneuerbare Energien-Strom	Ab 01.01.2024	<p>Bilanzielle Deckung des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ab dem 01.01.2024 zu 50 Prozent und 2. ab dem 01.01.2027 zu 100 Prozent. 			§ 11 (5) EnEfG

Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
Rechenzentrum: Energie- oder Umwelt- management- system	01.07.2025	Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems Zusätzliche Anforderungen an das Managementsystem: <ol style="list-style-type: none">1. kontinuierliche Messungen zur elektrischen Leistung und zum Energiebedarf der wesentlichen Komponenten des Rechenzentrums durchzuführen und2. Maßnahmen zu ergreifen, die die Energieeffizienz des Rechenzentrums kontinuierlich verbessern. <i>Ausnahme:</i> Gesamtenergieverbrauch < 7,5 GWh/a und wiederverwendete Energie von 50 Prozent			§ 12 (1) & (2) EnEg Ausnahme nach § 12 (4) EnEg



Über Energiekosten 360

EK360 unterstützt Unternehmen bei der Optimierung der Energiekosten und Erreichung von Nachhaltigkeitszielen durch Strategieentwicklung, Beratung und spezialisierte Dienstleistungen.

Hierzu hat EK360 einen 360°-Ansatz zum Energiekostenmanagement entwickelt, der es energiekostensensiblen Unternehmen ermöglicht Lösungen für alle Fragen der kostengünstigen Energieversorgung und effizienten Energieverwendung zu nutzen. EK360 erarbeitet klare Entscheidungsgrundlagen, entlastet seine Kunden spürbar und sorgt für messbare Kostensenkungen.

Ihr Team der Energiekosten 360 GmbH

Kontaktdaten

E-Mail: info@energiekosten360.de

Telefon: +49 6101 9963700

Anschrift: Heinrich-Heine-Str. 1, 61118 Bad Vilbel

Folgen Sie uns auf [LinkedIn](#)